

...MENSCHENHANDEL

Die Täter arbeiten in Formen der organisierten Kriminalität.

Die Rechtslage und das Tabu, das der Prostitution anhaftet, erleichtern die Ausbeutung und begünstigen ein weitreichendes Dunkelfeld.

- Sind die Frauen EU-Bürgerinnen, so dürfen sie auf jeden Fall selbständig arbeiten. Die Zuhälter und Arbeitgeber beschaffen routinemäßig für die Frauen die dafür notwendigen steuerlichen Anmeldungen. Dadurch verhindern sie deren möglichen Kontakt zu den Behörden.

- Rechtsverstöße der Frauen stellen nach der EU-Rechtslage inzwischen oft nur noch eine Ordnungswidrigkeit dar, die keine polizeilichen Maßnahmen, auch nicht zum Schutz der Frauen, erlaubt.

Die stark veränderten Rahmenbedingungen erfordern modifizierte Strategien, Hilfen zu ermöglichen und die Verbrechensverfolgung zu optimieren. Die Frauen sind zudem nicht in erster Linie Täterinnen, sondern Opfer einer Straftat. Deshalb räumt das Gesetz eine Frist ein, damit sie sich entscheiden können, ob sie ausreisen oder zunächst als Zeugin zur Verfügung stehen wollen. Fachberatungsstellen sollen ihnen helfen, diese Entscheidung gut informiert und selbstbestimmt treffen zu können. Sie brauchen engagierten Schutz und Hilfe.

In Nordhessen bietet FRANKA Fachberatung im Diakonischen Werk Kassel diese professionelle Hilfe.

FRANKA e.V. unterstützt die Fachberatung finanziell und durch Öffentlichkeitsarbeit

Diakonie 
Kurhessen-Waldeck

FRANKA e.V.
WEGE AUS DER GEWALT
FÖRDERN

WEGE AUS DER GEWALT Förderung - Information - Vernetzung

Der Förderverein ist Mitglied im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck

FRANKA e.V.

Hermannstraße 6
34117 Kassel

Tel 0561 99 77 585

Fax 0561 712 88 -88

franka.verein@dw-kassel.de

www.franka-kassel.de

Spendenkonto:

Nr. 9997 bei EKK BLZ 520 604 10

DIAKONISCHES WERK
KASSEL



FRANKA

FACHBERATUNG FÜR FRAUEN,
DIE OPFER VON MENSCHEN-
HANDEL GEWORDEN SIND

FRANKA Fachberatung

Postanschrift:

Hermannstraße 6
34117 Kassel

Tel 0561 400 85 943 (hotline)

Fax 0561 712 88 - 88

franka.fachberatung@dw-kassel.de
www.dw-kassel.de

gefördert vom
Hessischen Sozialministerium

Hotline - auch anonym:

0561 400 85 943

GEMEINSAM GEGEN...

Menschenhandel ist moderner Sklavenhandel.

Menschenhandel ist ein Verbrechen. Verwerflich ist die Behandlung von Menschen als Ware.

Es sind fast immer Frauen, die verkauft werden

- in die Prostitution
- in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse.

Deshalb sprechen wir im Folgenden von Frauenhandel.

Die Frauen kommen meist aus dem Ausland, viele aus den osteuropäischen Ländern, aber auch aus Asien und Afrika.

Menschen, denen sie vertrauten, haben ihnen legale Arbeit und guten Verdienst versprochen. In Wahrheit werden sie angeboten wie auf einem Markt und in der Prostitution oder in illegalen Arbeitsverhältnissen ausgebeutet, schwer misshandelt, erniedrigt.

Aus dieser Lage, insbesondere aus der Zwangsprostitution, können sich die meisten Frauen nicht selbst befreien, weil sie eingesperrt oder unter ständiger Bewachung leben.

In der Regel kommen sie nur im Zuge polizeilicher Ermittlungen frei. Deshalb spricht man von einem Kontrolldelikt. Manchmal drohen Haft und Abschiebung, z.B. wegen des Verstoßes gegen das Ausländerrecht oder eines Passvergehens.

Aus Angst vor Misshandlung, Verhaftung und vor Bedrohung ihrer Angehörigen in der Heimat, vertrauen sich die Frauen niemandem an, erst recht nicht der Polizei. Der Zugang zu den Frauen ist dadurch außerordentlich erschwert.

§ 232 Strafgesetzbuch:

Menschenhandel
zum Zweck
der sexuellen Ausbeutung.

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt. ... (Absatz 2 - 5)

Zuflucht ist **Diakonie** 

FRANKA Fachberatung im Diakonischen Werk Kassel bietet **Beratung und Begleitung**

für Frauen, die Opfer von Menschenhandel

- durch sexuelle Ausbeutung oder
- durch Ausbeutung der Arbeitskraft geworden sind,

setzt sich ein

- für eine sichere und geschützte Unterbringung
- für die Gewährleistung einer körperlich/seelischen Erholungsphase
- für die Sicherstellung eines dafür notwendigen legalen Aufenthaltes,

informiert über

- die ausländerrechtliche,
- zivil- und strafrechtliche
- sowie die sozialrechtliche Situation,

begleitet

- in den unterschiedlichen Verfahren
- auf den notwendigen Wegen.

FRANKA Fachberatung stellt sich entschieden auf die Seite der Frauen und hilft ihnen, ihr Leben wieder eigenbestimmt zu gestalten. In Fällen von Menschenhandel in die Prostitution ist dieser klientinnenzentrierte Ansatz entsprechend der Vereinbarung, die der Runde Tisch „Bekämpfung des Menschenhandels“ in Hessen zur Zusammenarbeit beschlossen hat, von allen beteiligten Behörden zu respektieren.

Hotline:

0561 400 85 943

FRANKA e.V.

WEGE AUS DER GEWALT FÖRDERN

unterstützt die praktische Arbeit der FRANKA Fachberatung für Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind durch

- Information

der Öffentlichkeit zu dem täglich vielhundertfach begangenen Verbrechen,

- Teilnahme

an der Diskussion zur rechtlichen und politischen Entwicklung der Bekämpfung des Menschenhandels an Frauen,

- Vernetzung

mit und Förderung von Kooperationspartnern in den Herkunftsländern der Opfer von Menschenhandel,

- finanzielle Förderung

der Arbeit der Fachberatungsstelle.

FRANKA e.V. WEGE AUS DER GEWALT FÖRDERN unterstützt FRANKA Fachberatung darin, neue Wege aus der Gewalt für Opfer von Menschenhandel durch die Organisation von Zusammenarbeit mit benachbarten Hilfsangeboten zu entwickeln.

**Spendenkonto: EKK BLZ 520 604 10
Konto Nr. 9997**

§ 233 Strafgesetzbuch

Menschenhandel
zum Zweck der Ausbeutung der
Arbeitskraft.

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung bei ihm oder einem Dritten zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Satz 1 bezeichneten Beschäftigung bringt. ... (Absatz 2 - 3)

Zuflucht ist **Diakonie** 